

Hinweis: Anhebung der Altersgrenzen zum 1. Januar 2012

Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dürfen nach dem 31. Dezember 2011 erteilte Versorgungszusagen als Untergrenze für den frühestmöglichen Bezug von Altersleistungen grundsätzlich nur noch das vollendete 62. Lebensjahr (bislang 60. Lebensjahr) vorsehen (vgl. BMF-Schreiben vom 31. März 2010, IV C 3 - S 2222/09/10041, IV C 5 - S 2333/07/0003, Rn. 249 und BMF-Schreiben vom 26. Juli 2011, IV C 3 - S 2220/11/10002). Andernfalls liegt keine steuerlich anerkannte betriebliche Altersversorgung vor.

Sofern auf der Grundlage der bei Ihnen bestehenden Versorgungssysteme auch nach dem 31. Dezember 2011 noch Versorgungszusagen erteilt werden, sind diese, falls noch nicht geschehen, entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls an die ab 1. Januar 2012 geltenden steuerlichen Vorgaben anzupassen. Im Zusammenhang mit einer etwaigen Änderung müssen auch möglicherweise in anderen Regelungen (z.B. bei ATZ- oder Vorruhestandsvereinbarungen) notwendig werdende Folgeänderungen bedacht werden. Bei dieser Gelegenheit sollte auch eruiert werden, ob noch weitere Anpassungen in Folge des bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes angezeigt sind, mithin ob die Versorgungsregelungen auch nach Anhebung der Altersgrenzen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung lückenlos und widerspruchsfrei angewendet werden können. So ist beispielsweise zu untersuchen, ob weitere Verrentungs- und Kapitalisierungsfaktoren für die Alter 66 und 67 benötigt werden oder ob mit der Anhebung der Altersgrenzen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verbunden ist.

Selbstverständlich sind wir Ihnen bei der Überprüfung und etwaigen Anpassung Ihrer betrieblichen Versorgungsregelungen gerne behilflich und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Unsere Standorte in Deutschland

Berlin

Friedrichstraße 55
10117 Berlin
Tel. + 49 30 340004 – 2767
Fax + 49 30 340004 – 72767

Hamburg

Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg
Tel. + 49 40 3605 – 5302
Fax + 49 40 3605 - 2711

München

Arnulfstraße 31
80636 München
Tel. + 49 89 52305 – 5160
Fax + 49 89 52305 - 5134

Stuttgart

Kleiner Schloßplatz 13 – 15
70173 Stuttgart
Tel. + 49 711 954847 - 0
Fax + 49 711 954847 - 20

Frankfurt am Main

Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main
Tel. + 49 69 29727 – 5160
Fax + 49 69 29727 - 6165

Mülheim an der Ruhr

Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. + 49 208 7006 – 5302
Fax + 49 208 7006 - 2738

München

Radlkoferstraße 2
81373 München
Tel. + 49 89 88987 - 0
Fax + 49 89 88987 - 200

Wiesbaden

Dantestraße 4 - 6
65189 Wiesbaden
Tel. + 49 611 92883 - 0
Fax + 49 611 92883 - 196

Über Aon Hewitt

Aon Hewitt ist das weltweit führende HR-Consulting und Outsourcing-Unternehmen. Aon Hewitt konzipiert, implementiert, kommuniziert und verwaltet Lösungen in den Bereichen Vergütung, Executive Compensation, Human Resources, Global Benefits, Talent- und Investmentmanagement und berät die Kunden in komplexen Fragestellungen der betrieblichen Altersversorgung. Weltweit ist Aon Hewitt mit mehr als 29.000 Mitarbeitern in 90 Ländern vertreten. In Deutschland arbeiten rund 400 Mitarbeiter an den Standorten München, Mülheim, Frankfurt, Wiesbaden, Stuttgart, Hamburg und Berlin.

Weitere Informationen zu Aon Hewitt finden Sie unter www.aonhewitt.de